



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.06.2021

| |
|--|
| Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3 / 40-31-12 |
|--|

| |
|--------------------------------|
| Beschlussvorlage Nr. 0132/2021 |
| öffentlich |

| | | |
|------------------|------------------|-----------------|
| ↓ Beratungsfolge | ↓ Sitzungstermin | ↓ Zuständigkeit |
| Rat | 30.06.2021 | Entscheidung |

Beschlussvorlage

Schülerbeförderung; Nachtrag 06/2021 zum Vertrag vom 01.08.2011 über das Tarifangebot "SchülerTicket" (Fakultativmodell) zwischen der Stadt Bergneustadt, der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Beschlussvorschlag:

- Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i. V. mit § 2 Abs. 3 SchfkVO werden ab dem 01.08.2021 für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des **SchülerTickets** die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

| Schulart | Grundschulen | | Weiterführende Schulen | |
|--|--------------|--------|------------------------|--------|
| | 1 | 2 | 1 | 2 |
| Linienverkehr gem. § 42 PBefG | | | | |
| Erstes nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 11,20 € | 5,60 € | 14,00 € | 7,00 € |
| Zweites nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 5,60 € | 2,80 € | 7,00 € | 3,50 € |
| Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie | 0,00 € | | | |
| Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) | 0,00 € | | | |

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

2. Der Schulträger tritt mit Abschluss dieses Nachtrages sämtliche Ansprüche, welche ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils gemäß Schulgesetz NRW erwachsen, mit der Unterzeichnung dieses Nachtrages für die Dauer dieses Nachtrages unwiderruflich an das VRS-Partnerunternehmen ab.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) zu treffen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 22.06.2021, eingegangen am 24.06.2021, teilt die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH mit, dass mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 der Eigenanteil gemäß Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg für die freifahrberechtigten Schüler/innen ab dem 01.08.2021 auf bis zu 14,00 Euro für das erste und auf bis zu 7,00 Euro für das zweite freifahrberechtigte Kind einer Familie angehoben wird.

Nach § 2 Abs. 3 SchfkVO kann der Schulträger für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung (Freizeitnutzung) Eigenanteile von bis zu 14,00 € je Beförderungsmonat, für das zweite Kind von bis zu 7,00 €, erheben. Schülerinnen und Schüler, die zugleich Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, müssen nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW keinen Eigenanteil erbringen.

Insofern sind die Beförderungsbestimmungen des VRS nicht nur gesetzes- bzw. verordnungskonform, die festzulegenden Eigenanteile bleiben sogar für die Bergneustädter Schüler/innen, die der Standortkategorie 2 zuzuordnen sind, deutlich unterhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen.

Zur Zeit beträgt der Eigenanteil in der Standortkategorie 2 für das erste, nicht volljährige, freifahrberechtigte Kind 6,00 Euro; für das zweite, nicht volljährige, freifahrberechtigte Kind 3,00 Euro.

Gesetzlich normiert ist der Wegfall des Eigenanteils für das Dritte und jedes weitere minderjährige anspruchsberechtigte Kind einer Familie sowie für Schüler/innen, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Mögliche weitere Entlastungen vom Eigenanteil, z. B. die teilweise oder vollständige Übernahme von Eigenanteilen durch den Schulträger, sind den freiwilligen Ausgaben der Kommune zuzurechnen und stehen unter Beachtung der derzeitigen Haushaltslage nicht zur Verfügung.

Zu 2. und 3.:

Der mit der OVAG abzuschließende Nachtrag 06/2021 zum Vertrag vom 01.08.2011 über das Tarifangebot „SchülerTicket“ (Ticket für Schule und Freizeit) in der ab dem Schuljahr 2021/2022 geltenden Fassung für das Fakultativmodell liegt der Verwaltung in einer Entwurfsfassung vor. Dieser regelt u. a. den Umfang des zu entrichtenden Eigenanteils unter Beachtung des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung und die Abwicklung des Nachtrages.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|-------------------------------------|---------------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Allgemeiner Vertreter | Datum | <input type="checkbox"/> | Fachbereich 2 | Datum |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stadtkämmerer | Datum | <input checked="" type="checkbox"/> | Fachbereich 3 | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Fachbereich 1 | Datum | <input type="checkbox"/> | Fachbereich 4 | Datum |